

# STATUTEN

- I. Name und Sitz
- II. Vereinszweck und -ziele
- III. Mitgliedschaft
- IV. Finanzierung und Haftung
- V. Organisation
- VI. Schlussbestimmungen



#### I. Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen "Taifun Taekwondo Zürich" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Zürich und Umgebung.

## II. Vereinszweck und -ziele

#### Art. 2 Zweck

Taifun Taekwondo Zürich bezweckt die Pflege und Betätigung von Taekwondo in seiner Gesamtheit (Poomse, Hanbon Kyorugi, Kyokpa, Hosinsul, Kyorugi und Do-Philosophie) nach den Richtlinien der Europäischen Taekwondo Union (ETU) und der World Taekwondo Federation (WTF), unter besonderer Berücksichtigung des sportlichen und des gesundheitlichen Aspekts.

#### Art 3 Ziele

Ziele des Vereins:

- Taekwondo auf hohem technischen Niveau vermitteln;
- Kraft, Beweglichkeit und k\u00f6rperliches Wohlbefinden der Mitglieder f\u00f6rdern;
- Das Bewegungsdefizit des Alltags ausgleichen:
- Selbstvertrauen und Gelassenheit vermitteln.

## III. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Kategorien

Taifun Taekwondo Zürich besteht aus Aktiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.

## Art. 5 Rechte

<sup>1</sup>Aktivmitglieder sind berechtigt, an allen Trainings, Veranstaltungen, Lehrgängen, Fachkursen und Wettkämpfen des Vereins und des Schweizerischen Taekwondo-Verbandes ("Swiss Taekwondo") teilzunehmen. Ferner steht ihnen das Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) an der Generalversammlung zu.

<sup>2</sup>Gönnermitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung sowie an Anlässen des Vereins (wie Weihnachtsessen usw.) teilzunehmen, nicht jedoch an Trainings, Lehrgängen, Fachkursen und Wettkämpfen. Sie besitzen an der Generalversammlung weder Stimm- noch Wahlrecht (aktiv und passiv).

<sup>3</sup>Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.



#### Art. 6 Pflichten

<sup>1</sup>Aktiv- und Gönnermitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ausnahmen werden von der GV beschlossen

<sup>2</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen der Trainer Folge zu leisten.

<sup>3</sup>Bei Abwesenheit von über einem Monat fällt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliederbeitrags für die Zeit der Abwesenheit weg, sofern die Abwesenheit zum Voraus bekannt gegeben wurde.

#### Art. 7 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup>Die Aufnahme von Aktiv- und Gönnermitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

<sup>2</sup>Ehrenmitglieder werden in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste um Taifun Taekwondo Zürich von der Generalversammlung ernannt.

<sup>3</sup>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Frist.

<sup>4</sup>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit mindestens drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist sowie bei wiederholt unehrenhaftem bzw. unsportlichem Verhalten (Teilnahme an Schlägereien, ungebührliches Verhalten gegenüber einem Trainer oder anderen Mitgliedern, Aktivitäten wider den Interessen des Vereins, Missachtung der Statuten). Der Ausschluss erfolgt durch begründeten Beschluss des Vorstands, jedoch nur nach vorgängiger Ermahnung des betroffenen Mitglieds. Gegen den Ausschluss kann binnen 2 Wochen Berufung an die Generalversammlung erhoben werden. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Die Generalversammlung berät und beschliesst über den Ausschluss anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung.

## IV. Finanzierung und Haftung

#### Art. 8 Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks und der Vereinsziele werden durch die Mitgliederbeiträge, den Ertrag von Veranstaltungen, Sponsoring sowie freiwillige Beiträge aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung des Zwecks und zur Verfolgung der Ziele verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck oder den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Art. 9 Haftung

<sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weiter gehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Die Haftung des Vereins für Unfälle während eines Trainings, Turniers oder einer sonstigen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.



## V. Organisation und Kommunikation

#### Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand sowie die Technische Kommission.

## Art. 11 Generalversammlung

<sup>1</sup>Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und des Budgets
- Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung

<sup>2</sup>Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Auf Antrag des Vorstands oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen, muss innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrags eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

<sup>3</sup>Der Präsident beruft die Generalversammlung ein. Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.

<sup>4</sup>Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, im Hinderungsfalle durch den Vizepräsidenten geleitet.

<sup>5</sup>Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum an einer Generalversammlung nicht erreicht, so wird eine weitere Generalversammlung einberufen, an welcher das Quorum nicht gilt.

<sup>6</sup>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

<sup>7</sup>In den folgenden Fällen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich:

- Auflösung des Vereins
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten

<sup>8</sup>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handerheben, ausser in den Fällen, wo ein stimm- und wahlberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.



#### Art. 12 Vorstand

<sup>1</sup>Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten sowie zwei bis sechs weiteren Aktivmitgliedern.

<sup>2</sup>Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst. Eine Wiederwahl ist beliebig häufig möglich.

<sup>3</sup>Aus den Reihen der Vorstandsmitglieder sind namentlich die folgenden Ämter zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär/Protokollführer
- Kassier
- Präsident der Technischen Kommission

<sup>4</sup>Eine Person kann mehrere Ämter bekleiden.

<sup>5</sup>Der Vorstand kann die Durchführung von Aufgaben in seinem Kompetenzbereich Personen zuweisen, welche nicht dem Vorstand angehören.

<sup>6</sup>Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Der Vorstand ist insbesondere dafür besorgt, dass die Statuten eingehalten, die Beschlüsse durchgesetzt und die vorhandenen Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

<sup>7</sup>Der Vorstand verpflichtet den Verein durch Einzelunterschrift des Präsidenten oder durch Kollektivunterschrift zweier beliebiger Vorstandsmitglieder. In Finanzangelegenheiten ist der Kassier und in administrativen Angelegenheiten der Sekretär/Protokollführer unterschriftsberechtigt.

<sup>8</sup>Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

<sup>9</sup>Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Dem Präsidenten fällt der Stichentscheid zu.

## Art. 13 Technische Kommission

<sup>1</sup>Der Technischen Kommission gehören die aktiven Trainer des Vereins an.

<sup>2</sup>Der Präsident der Technischen Kommission gehört von Amtes wegen dem Vorstand an und koordiniert die Tätigkeiten der beiden Organe. Im Übrigen konstituiert sich die Technische Kommission selbst.

<sup>3</sup>Der Technischen Kommission kommen die folgenden Aufgaben zu:

- Festsetzen des Ausbildungs- und Prüfungsprogramms
- Ausarbeiten des Trainingsplans
- Weiterbildung der Trainer

## Art. 14 Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verein und den Mitgliedern erfolgt via E-Mail oder per Post. Für den Fall, dass Schriftlichkeit vorgeschrieben ist, genügt eine Mitteilung per E-Mail.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Die Technische Kommission teilt ihre Beschlüsse dem Vorstand mit.



# VI. Schlussbestimmungen

## Art. 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

<sup>1</sup>Der Verein und das Verhältnis zu seinen Mitgliedern untersteht Schweizer Recht. <sup>2</sup>Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Statuten bzw. aus dem Verhältnis zwischen Verein und Mitgliedern ist Zürich.

## Art. 16 Inkraftsetzung

Die Statuten treten am Tag der Annahme durch die konstituierende Gründungsversammlung in Kraft.

Genehmigt an der konstituierenden Generalversammlung vom 30. November 2006 in Zürich.

Der Präsident	Der Protokollführer
Karoy Borszeky	René Ledermann